

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Hohndorf**

## **(Sporthallenordnung)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat Hohndorf in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Hohndorf beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Benutzung der Sporthallen im Eigentum der Gemeinde Hohndorf sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung.
- (2) Sporthallen der Gemeinde Hohndorf sind die Lamm-Sporthalle und die Schulturnhalle.
- (3) Die genehmigte Nutzung der Sporthallen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume ein.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten**

- (1) Die Sporthallen stehen als öffentliche Einrichtung neben dem Schulsport der Glück-auf-Schule Hohndorf vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Hohndorf für sportliche Nutzungszwecke zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich.
- (3) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zweck, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzungsüberlassung der Sporthallen ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Sporthallen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen erfordert eine Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung. Diese ist vor der Benutzung vom Nutzer schriftlich zu beantragen. Dabei hat der Nutzer alle notwendigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig vorzulegen.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann erteilt werden
  - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl umfassende Benutzungen oder

- b) für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen zu bestimmten Wochenzeiten innerhalb eines größeren Zeitraumes, längstens jedoch für ein Schuljahr.
- (3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Mit der Erlaubnis können weitere Auflagen verbunden werden, wenn dies durch die beabsichtigte Nutzung erforderlich erscheint.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, wenn
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
  - b) Reparatur- und Wartungsarbeiten durchzuführen sind,
  - c) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist oder
  - d) sonstige Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.
- (5) Die Nutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn der Nutzer
- a) die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet nutzt,
  - b) gegen die Hallenordnung oder erteilte Auflagen oder Weisungen verstößt oder
  - c) mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug ist.

Ein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

#### **§ 4 Vergabegrundsätze**

- (1) Die Vergabe einzelner Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen des Hallenbelegungsplanes, der jährlich vor Beginn des Schuljahres aufzustellen ist. Dabei soll bei sich überschneidenden Antragszeiten folgende Rangfolge Beachtung finden:
1. Schulunterricht der Glück-auf-Schule Hohndorf einschließlich schulischer Arbeitsgemeinschaften
  2. Trainings- und Wettkampfbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Hohndorf
  3. sonstige gemeinnützige Vereine der Gemeinde Hohndorf
  4. Hohndorfer Sportgruppen mit regelmäßigen Nutzungszeiten
  5. sonstige Nutzer
- (2) Liegen gleichrangige zeitgleiche Interessen vor, dann soll die Vergabe nach folgenden Kriterien entschieden werden:
1. Wettkampfbetrieb entsprechend der Spielklassenzugehörigkeit
  2. Trainingsbetrieb entsprechend der Spielklassenzugehörigkeit
  3. Zeitpunkt der Antragstellung

#### **§ 5 Hallenbenutzung**

- (1) Die Hallenbenutzung zu außerschulischen Zwecken geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

- (2) Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Hallenordnung. Diese hängt jeweils im Eingangsbereich der Sporthallen an gut sichtbarer Stelle aus. Den von der Gemeinde autorisierten Personen ist jederzeit Zutritt zur Sporthalle zu gewähren. Erteilten Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Vor Beginn der Nutzung hat der Nutzer die überlassene Einrichtung, insbesondere die zu benutzenden Sportgeräte, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Schadhafte Einrichtungen und Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Zuschauer oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für vom Nutzer eingebrachte Sachen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## **§ 7 Werbung und sonstige Leistungen**

In den Sporthallen ist

- a) das Anbringen von Werbung,
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) das Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen und
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde gestattet. Eine derartige Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher weiterer Genehmigungen erteilt.

## **§ 8 Entgeltspflicht**

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten Sporthallen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die in der Anlage genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der geneh-

migten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Ausgenommen davon sind genehmigte Nutzungszeiten, die der Nutzungsberechtigte spätestens zwei Werktage vor Nutzungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung abgesagt hat.

### **§ 9 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der Nutzer der Sporthalle, im Zweifelsfall die Person, die den Antrag zur Nutzung gestellt hat.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Entgeltschuldner, so haftet jede beteiligte Einzelperson als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Entgeltbefreiung**

- (1) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann dem Nutzer auf schriftlichen Antrag eine teilweise oder vollständige Entgeltbefreiung gewährt werden.
- (2) Eine Entgeltbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Nutzung zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken erfolgt.

### **§ 11 Entgeltfälligkeit**

- (1) Bei regelmäßiger Nutzung ist das erhobene Entgelt nach Erhalt der Rechnung mit dem dort genannten Zahlungsziel fällig. Es wird monatlich abgerechnet.
- (2) Bei ein- oder mehrmaliger, jedoch nicht regelmäßig wiederkehrender Nutzung ist das volle Entgelt im Voraus mit Erhalt der Nutzungserlaubnis fällig.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohndorf über die Benutzung der Sporthallen sowie über die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren vom 12.06.2003 außer Kraft.

Hohndorf, den 16.12.2022

  
Matthias Groschwitz  
Bürgermeister



Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Hohndorf vom 16.12.2022

**Nutzungsentgelte**

1. Entgelte für die Sporthallenbenutzung:

Es wird entsprechend der festgesetzten Nutzungszeit jeweils halbstundengenau abgerechnet.

- für örtliche gemeinnützige Vereine

Erwachsene	5,00 €/Stunde
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	2,50 €/Stunde

- örtliche Personengruppen oder Einzelpersonen 10,00 €/Stunde
- auswärtige Nutzer 15,00 €/Stunde
- kommerzielle Nutzer und auswärtige Schulen 25,00 €/Stunde

2. Entgelte für die Duschenbenutzung:

- Einzelpersonen oder Gruppen bis 4 Personen 2,50 €/Gruppe
- Gruppen ab 5 Personen 5,00 €/Gruppe

3. Bei außergewöhnlich intensiver Nutzung wie z. Bsp. Veranstaltungen mit mehr als 4 beteiligten Mannschaften oder mehr als 30 Teilnehmern oder Nutzung mit Erlaubnis gemäß § 7 der Satzung wird ein Zuschlag von 50 bis 200 v.H. des jeweiligen Entgeltes erhoben.

Alle genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.